



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/6

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

17/SN-337/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	6.-GE / 1999
Datum: - 3. März 1999	
Verteilt 4399-4	

H. Jantsch

GZ. 11 1020/1-II/6/99/257

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Schneebauer
Telefon:
51433/1549
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;
O=BMF;OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000);
Entwurf; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

1. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/6

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

GZ. 11 1020/1-II/6/99

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Schneebauer
Telefon:
51433/1549
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;
O=BMF;OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000);
Entwurf; Begutachtungsverfahren
Zu GZ. 180.310/10-I/8/99 vom 25.1.1999

Zum o.a. Gesetzesentwurf wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt
Stellung genommen:

1. Allgemeines

Auf Seite 3 sind die Überschriften "Zielbestimmung", "1. Abschnitt" und "Allgemeine Bestimmungen" doppelt und daher zu streichen.

Auf Seite 12 wurden die Paragraphen 21 und 22 öffentlichlich vertauscht.

Auf Seite 13 handelt es sich um das 2. (und nicht das 1.) Hauptstück, das natürlich mit dem 1. (und nicht mit dem 2.) Abschnitt beginnen sollte.

Das 3. Hauptstück auf Seite 18 beginnt mit dem 4. (statt mit dem 1.) Abschnitt.

Im Inhaltsverzeichnis wird durchgehend der Begriff "Errichtung" (§§ 23, 35 und 38) verwendet, in den Bestimmungen selbst wird aber "eingerichtet". Die Überschrift des § 35 lautet auch "Einrichtung". Eine Vereinheitlichung wäre vorzunehmen.

Im Inhaltsverzeichnis sollten generell die vollständigen Überschriften angeführt werden und nicht nur Teile davon (z.B. §§ 35 und 36).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4

Abs. 3

Die Formulierung im Entwurf zum BundesstatistikG (insbes. §§ 4-6) stellt aus ho. Sicht nicht sicher, daß für die Bundesstatistik vorliegende Verwaltungsdaten auch prioritär verwendet werden. Aus ho. Sicht genügt in diesem Zusammenhang die Wiederholung der Grundsätze des § 2 (1) BHG in § 4 (3) BundesstatistikG nicht. Insofern steht der Text des Entwurfes nicht im Einklang mit den Erläuterungen zu § 6, der die vorrangige Ausschöpfung von Verwaltungs- und Registerdaten vorsieht. Zudem wären Erhebungszwecke so zu setzen, daß Verwaltungsdaten tatsächlich verwendet werden können. Die Verordnungsermächtigung wäre in diesem Sinne näher zu bestimmen.

Der Rückgriff auf Verwaltungsdaten durch das Österr. Statistische Zentralamt (ÖSTAT) könnte mit dem Argument, diese entsprächen nicht dem Erhebungszweck, verweigert werden. Dies wäre auch dann möglich, wenn die Qualität der Verwaltungsdaten nur minimal von der „erforderlichen“ Qualität für die Erhebung abweicht. In früheren Diskussionen stellte das ÖSTAT fest, daß diese Verwaltungsdaten im Rahmen der Bundesstatistik nicht voll anwendbar sind, weil z.B. keine Vollerhebungen durchgeführt werden (nur Förderungsverwaltung) und die Daten anders definiert sind (etwa Definition des landwirtschaftlichen Betriebes). Nach ho. Kenntnis wäre das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. die AMA gewillt, auch Vollerhebungen durchführen. Der dazu erforderliche Mehraufwand wäre minimal.

Weiters wäre folgender Satz anzufügen:

"Soll in einer Verordnung die Mitwirkungspflicht von in Z 9 genannten Stellen vorgesehen werden, so ist mit den registerführenden Stellen oder den Inhabern von Verwaltungs- und Statistikdaten, das vorherige Einvernehmen herzustellen."

Dieser Zusatz erscheint deshalb erforderlich, weil nur die mitwirkenden Stellen tatsächlich in der Lage sind, den mit der Erhebung verbundenen Arbeitsaufwand und die damit verbundenen Kosten realistisch abzuschätzen. Auch wenn im ersten und zweiten Satz dieser Vorschrift auf ein angemessenes Verhältnis sowie auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und auf eine möglichst geringe Belastung der Auskunftspflichtigen hingewiesen ist, so werden Ordnungsgeber in der Praxis doch dazu neigen, den Arbeitsaufwand und die Kosten der Erhebung zu bagatellisieren, nur um die von ihnen gewünschten Daten zu erhalten.

Unter Z. 8 müßte es Mitwirkungspflicht der Betroffenen (§9) lauten.

Zu § 5

Abs 3:

Derartige Erhebungen würden gegen Grund- und Freiheitsrechte verstoßen und bedürfen daher einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Es sollte daher auf derartige Erhebungen überhaupt verzichtet werden.

Zu § 10

Abs. 1

Gemäß § 10 sollen die Inhaber von Verwaltungsdaten dazu verpflichtet werden, dem betreffenden Organ der Bundesstatistik, die laut Anordnung gemäß § 4 vorgesehenen Daten zu übermitteln. Diese Anordnung gemäß § 4 kann auf einem innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt, auf staatsvertraglichen Verpflichtungen, auf einem Bundesgesetz oder auf einer Verordnung (des Bundes) beruhen.

Diesbezüglich wäre es aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen unbedingt erforderlich, dass alle innerstaatlichen Anordnungen (Bundesgesetz und Verordnung) zur Datenübermittlung (sofern Daten betroffen sind, die vom Bundesministerium für Finanzen erstellt bzw. ermittelt werden) erst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit den betroffenen Stellen des Bundesministeriums für Finanzen erlassen werden. Diese möglichst frühzeitig anzusetzende Kontaktaufnahme sollte gewährleisten, dass die durchzuführenden Datenübermittlungen in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht in den - stets sehr knapp bemessenen - Planungsrahmen der jeweiligen Applikation aufgenommen werden können und andere Projekte dadurch nicht gefährdet werden. Die in § 10 geregelte Mitwirkungspflicht der Inhaber von Verwaltungsdaten sollte daher von den Organen der Bundesstatistik nicht willkürlich jederzeit, sondern nur in *zeitlicher und organisatorischer Übereinstimmung* mit der jeweiligen Abteilung im Bundesministerium für Finanzen in Anspruch genommen werden können.

Weiters wird bemerkt, daß die AMA (als Abwicklungsstelle für den weitaus größten und hier relevanten Teil der Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik) bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über umfangreiche Datenbestände aus der Förderungsverwaltung verfügen. Grundlage für den Datenverkehr der AMA bildet § 40 AMA-G. Dort ist eine Weitergabe von Daten an Stellen außerhalb der Förderungsverwaltung nicht vorgesehen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (die AMA) könnte die Position einnehmen, daß aufgrund des AMA-G eine Weitergabe der Daten nicht erfolgen kann. Daher ist zu prüfen, ob solche Einwände stichhaltig wären und das AMA-G iS der

Weitergabe von Daten an das ÖSTAT zu ändern wäre, oder ob die Verpflichtung des § 10 BundesstatistikG ohnedies die Datenweitergabe sicherstellt.

Der Begriff "Merkmalsdefinitionen" unter Z. 1 ist in den Begriffsbestimmungen des § 3 nicht angeführt und daher in der Anwendung unklar. Eine entsprechende Definition sollte in den Begriffsbestimmungen ergänzt werden.

Abs. 2:

Die Unentgeltlichkeit von Datenübermittlungen sollte lediglich für jene Fälle vorgesehen werden, die gem. § 4 Abs. 1 Z. 1 durch Bundesgesetz angeordnet sind. Datenübermittlungen, die aufgrund einer Verordnung gem § 4 Abs. 1 Z. 2 angeordnet sind, sollten nicht unentgeltlich sein, weil damit die Gefahr bestünde, dass die Intention des § 4 Abs. 3 - die Kosten der Erstellung von verordneten Statistiken und Gesamtrechnungen haben in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Bundesaufgabe zu stehen - nicht erfüllt würde. Denn die Kosten von "Externen" werden sicher nur dann eingerechnet, wenn sie auch tatsächlich zu bezahlen sind. Noch stärker abzulehnen ist die unentgeltliche Übermittlung von Daten für die Register gemäß § 26, weil hier das ÖSTAT ohne gesetzliche Grundlage von sich aus "willkürlich" Daten ohne Beachtung der anfallenden Kosten anfordern könnte.

§ 10 Abs. 2 sollte daher wie folgt geändert werden:

Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 hat unentgeltlich *zu erfolgen, wenn sie durch Bundesgesetz gemäß § 4 Abs.1 Z. 1 angeordnet ist. Die Übermittlung hat auf elektronischem Datenträger zu erfolgen, wenn*

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei einem einzuräumenden On-Line-Zugriff bei uneingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten Auswirkungen auf die gleichzeitig laufenden Verfahren (Bundesbesoldung, PIS) nicht ausgeschlossen werden können und alle Massnahmen zur Betriebssicherheit kostenintensive Investitionen erfordern.

Der letzte Satz hätte zu lauten:

"Ein personenbezogener On-line Zugriff auf Verwaltungsdaten darf dem Organ der Bundesstatistik nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eingeräumt werden und wenn dem keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht."

Der Zusatz erscheint deshalb geboten, weil gesetzliche Verschwiegenheitspflichten sehr wohl zu beachten sind und die gesetzliche Ermächtigung sich nur auf die Zugriffsmöglichkeit als solche bezieht. Ansonsten würde etwa im Bereich der Abgabenverwaltung des Bundes ein durch die Abgabenverwaltung nicht mehr zu kontrollierender Zugriff zB auf alle steuerlichen Daten des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und

Landesregierungen und aller politischen Mandatare bis hin auf die Gemeinde- und Bezirksebene sowie sonstiger Personen des öffentlichen Lebens möglich sein, ohne daß einem allfälligen Mißbrauch Einhalt geboten werden könnte, da auch der Versuch eines solchen nicht mehr rechtzeitig bemerkt werden würde.

Abs. 5

Diese Bestimmung sollte zur Gänze gestrichen werden. Register sind primär auf die Erfordernisse der regelmäßigen Benutzer (d.s. beispielsweise die Gewerbebehörden beim Zentralen Gewerberegister) zu konzipieren und nicht auf die Erfordernisse des ÖSTAT, das ja nur möglicherweise Daten benötigt.

Abs. 6

Es wäre zu ergänzen:

(6) Inhaber von Verwaltungsdaten sind verpflichtet, *bei Vorliegen einer Anordnung gemäß § 4* auf Verlangen des

Zu § 12

In den Erläuterungen müßte es wohl § 2 Abs. 4 statt § 7 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965 lauten.

Zu § 16

Abs. 2:

Zur Klarstellung sollte das Wort "solche" am Anfang der 2. Zeile durch das Wort "Erhebung" ersetzt werden.

Zu § 17

Abs. 2:

Es erscheint erstaunlich, dass die Zulässigkeit einer Übermittlung von personenbezogenen Daten derart auf die ausdrückliche und unmissverständliche Zustimmung des Betroffenen eingeschränkt wird. Wird nicht auch die Übermittlung in gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig sein?

Abs. 4

Die Qualifizierung der Verletzung des Statistikgeheimnisses als Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von § 310 StGB und die damit verbundene erstmalige Schaffung einer Gerichtszuständigkeit könnte zu einer Mehrbelastung von Ermittlungsbehörden und

Gerichtshöfen I. Instanz führen. Ob diese Mehrbelastung nennenswert sein wird, kann mangels diesbezüglicher Angaben in den Erläuterungen (fehlende Grobschätzung von jährlich zu erwartenden Fällen) nicht beurteilt werden.

Zu § 19

Österreich hat gemäß Art. 65 des Beamtenstatuts der Europäischen Union jährlich die Einkommenssteigerungen der österreichischen Verwaltungsbeamten an EUROSTAT bekanntzugeben. Es wird um Klarstellung ersucht, dass diese Berichte nicht unter den Begriff „Bundesstatistik“ gemäß § 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu subsumieren sind. Dementsprechend sind diese Berichte nicht gemäß § 19 Bundesstatistikgesetz 2000 im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu übermitteln und ist die Vertretung Österreichs im Zusammenhang mit Art. 65 des Beamtenstatuts der Europäischen Union im EUROSTAT nicht durch das Österreichische Statistische Zentralamt wahrzunehmen (§ 24 Abs. 1 Z 6 und 7).

Grundsätzlich wird bemängelt, dass Statistiken, die aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen vom Bund zu erstellen und internationalen Einrichtungen zu überlassen sind, „im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“ zu übermitteln sind. Das Österreichische Statistische Zentralamt sollte als fachkundiger Experte auch anderen Organen der Bundesstatistik zur Verfügung stehen, jedoch nicht die Funktion eines "Briefkastens" erfüllen.

Eine strenge Auslegung von § 2 Z 2 würde sämtliche, derzeit von anderen Dienststellen des Bundes besorgten statistischen Aufgaben aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen nunmehr dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übertragen, unabhängig davon, welchem Ressort eine Aufgabe nach dem Bundesministerengesetz zugeordnet ist.

Es wird angeregt, dem ÖSTAT eine Mitwirkungspflicht auf Ersuchen des zuständigen Bundesministers als Aufgabe zuzuordnen. Werden Ergebnisse statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen übermittelt, sollte zur Sicherstellung der Information des ÖSTAT diesem eine Ausfertigung zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 20

Abs 2

Der letzte Halbsatz: "es sei denn, daß der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat", wäre zu streichen, da das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines schutzwürdigen Interesses nur durch jedmaliges Befragen des Betroffenen festgestellt

werden könnte, was in der Praxis aus Zeitgründen nicht oder höchst mangelhaft geschehen würde, sodaß die Organe der Bundesstatistik diesbezüglich wahrscheinlich nur noch Vermutungen anstellen würden.

Zu § 21 (wurde offenbar mit § 22 vertauscht)

Abs. 4

Gemäß dieser Bestimmung hat das Österreichische Statistische Zentralamt ein Register über die klassifikatorische Zuordnung der Unternehmen zu führen und jedermann - bei glaubhaft gemachtem berechtigtem Interesse - über diese klassifikatorische Zuordnung eines Unternehmens Auskunft zu erteilen.

In diesem Zusammenhang wird zu bedenken gegeben, dass mit der Auskunft über die klassifikatorische Zuordnung eines bestimmten Unternehmens auch schutzwürdige Daten übermittelt werden können. Es wäre daher wünschenswert den Begriff "berechtigtes Interesse" näher zu erklären.

Zu § 22

Abs. 2

Die Inhaber von Verwaltungsdaten sollen verpflichtet werden, ihre Daten so zu führen, dass ein Bezug zu der - vom Zentralen Melderegister bekanntzugebenden - statistischen Kennnummer hergestellt werden kann. Darüberhinaus soll es gemäß § 39 Abs. 1 Z. 2 zu den Aufgaben des gemäß § 38 einzurichtenden Kontrollausschusses gehören, Empfehlungen zur Gestaltung von Verwaltungsdaten abzugeben.

Zu diesen Regelungen weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass es seine Daten primär nach den Gesichtspunkten der zu vollziehenden Steuergesetze zu führen hat und daher die Einführung von außersteuerlichen Ordnungskriterien (statistische Kennnummer) bzw. die Orientierung an externen Empfehlungen zur Gestaltung der zur Steuererhebung benötigten Daten, eine äußerst aufwendige und der Verwaltungsökonomie widersprechende Zusatzaufgabe darstellen würde. Im übrigen würde damit auch der Zielsetzung, die Respondenten zu entlasten, zuwider gehandelt, und der primäre Zweck für die Führung von Verwaltungsdaten - nämlich die Vollziehung der entsprechenden Gesetze - würde zunehmend in die Erfüllung von rein statistischen Anforderungen umgewandelt. Es wäre daher eindeutig Sache der Organe der Bundesstatistik für die Übermittlung von nach den jeweiligen (internen) Verwaltungskriterien geführten Daten die gewünschten Gruppierungen bzw. Zuordnungen durchzuführen.

Weiters kann dieser Vorschrift seitens der Abgabenverwaltung des Bundes nicht entsprochen werden, weil die statistischen Kennnummern den Abgabenbehörden des Bundes nicht bekannt sind, eine Anforderung derselben vom Zentralen Melderegister für jeden einzelnen Steuerfall zu aufwendig ist, sich Steuerdaten nicht nur auf - im Zentralen Melderegister erfaßte - natürliche Personen beziehen und es in Österreich auch steuerpflichtige natürliche Personen gibt, die in Österreich gar nicht gemeldet sein müssen. Im Abs 2, erster Satz, erste Zeile wäre daher das Wort "haben" durch das Wort "sollen" zu ersetzen und in der zweiten Zeile wäre das Wort "zu" zu streichen.

Zu § 23

Abs. 1

Bis zu einer Entscheidung über die Ausgliederung des ÖSTAT würde sich folgende Klarstellung empfehlen:

"Das ÖSTAT ist im Bereich des BKA als nachgeordnete Dienststelle eingerichtet".

Abs. 3

Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb eine Weisungsfreistellung erfolgen soll.

Zu § 28

Auf das Erfordernis, bei Abschluss allfälliger Verträge das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften (Durchführungsbestimmungen zum BFG) herzustellen, wäre in den Erläuterungen hinzuweisen.

Zu § 30

Abs. 1

Gem. § 49 BHG haben Organe des Bundes für Leistungen, die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, grundsätzlich eine Vergütung zu entrichten, soweit diese Leistungen nach den bestehenden Rechtsvorschriften gegenüber einem anderen Organ des Bundes nicht zu erbringen sind. Diese Vergütung ist unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes vorzusehen, wobei davon allerdings aus den in § 49 BHG genannten Gründen auch abgegangen werden kann.

Leistungen des Bundes gegenüber Dritten haben hingegen gem. § 49a BHG grundsätzlich mindestens dem gemeinen Wert zu entsprechen, wobei auch hier Ausnahmeregelungen möglich sind. Die ggstdl. Regelung wäre daher diesen Regelungen entsprechend anzupassen und hinsichtlich der Festlegung des Entgeltes und der Vergütung in einem

allfälligen Tarif ausdrücklich das Einvernehmen mit dem BMF vorzusehen (siehe auch § 15 Abs. 1 Z 1 BHG).

Der letzte Teilsatz wäre folgendermaßen zu ergänzen: "die Entrichtung einer angemessenen Vergütung i.S.d.§ 49 BHG vertraglich zu vereinbaren" und der Satz sollte, da er sich auf Z. 1 und Z. 2 bezieht, vom Absatz der Z.2 deutlicher abgegrenzt werden.

Zu § 31

Abs. 1

Es wird davon ausgegangen, daß die unentgeltliche Bereitstellung von Daten über das Internet sachlich gerechtfertigt ist.

Zu § 32

Abs. 1:

Aus ho. Sicht ist nicht klar, ob es sich bei Personen mit einschlägiger Hochschulausbildung um Dritte oder um Organe des Bundes oder um beides handeln soll. Je nachdem wäre § 49 oder 49a BHG oder beide anzuwenden. Siehe im übrigen die obigen Bemerkungen zu § 30 Abs. 1.

In der 2. Zeile müsste das vierte Wort "wissenschaftliche" lauten.

Zu § 33

Bei der derzeitigen Formulierung, wonach eine VO für Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c nur erlassen werden darf, wenn freie Ressourcen vorhanden sind oder durch den Kostenersatz gem. § 34 die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden können, wäre eine VO, die diesen Anforderungen nicht entspricht, rechtswidrig. Aus ho. Sicht wäre es daher zweckmäßiger, im § 33 eine weichere Formulierung vorzusehen, wie z.B. daß der Bundesminister "darauf Bedacht zu nehmen hat, ob beim ÖSTAT darüber hinaus noch freie Ressourcen zur Verfügung stehen ...".

Der Bundeskanzler hätte sodann im Rahmen der Einvernehmensherstellung gemäß § 13 BStatG und der Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Mitbefassung gemäß § 14 BHG darauf zu achten, daß auf diese Erfordernisse tatsächlich Bedacht genommen wird und werden kann und eine Verordnung, die dem nicht entspricht, nicht erlassen wird.

Zu § 34

Diese Bestimmung sollte aus ho.Sicht insgesamt klarer formuliert werden.

Abs. 1:

Es ist nicht nachvollziehbar, daß die gesamtösterreichische Bedeutung auch davon abhängig sein soll, welche Personalkapazitäten und Budgetmittel dem ÖSTAT zur Verfügung stehen. Letzteres kann wohl z. B. nur eine Prioritätenreihung oder eine gesonderte Kostentragung nach sich ziehen, die in der VO näher umschrieben werden könnte. Der letzte Satz sollte ebenfalls klarer formuliert werden.

Abs. 2:

Die gegenständliche Regelung, die einen Kostenersatz für die nicht in § 34 Abs. 1 angeführten Verordnungen vorsieht, sollte noch mit dem § 49 Abs. 1 Z 3 im Einklang gebracht werden (§ 49 Abs. 1 Z 3 sieht vor, dass eine Vergütung zu entfallen hat, wenn eine Leistung nach den bestehenden Rechtsvorschriften gegenüber einen anderen Organ des Bundes zu erbringen ist).

Dieser Absatz enthält somit insoweit eine Spezialregelung, deren sachliche Rechtfertigung in den Erläuterungen gesondert zu begründen wäre. Weiters wäre zu beachten, daß § 49 BHG nicht nur Kostenersatz, sondern eine Vergütung unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes vorsieht, sodaß eine entsprechende Adaptierung erforderlich wäre.

Zu § 35

Abs. 2

Die "erforderliche" Anzahl von Fachleuten wäre näher zu umschreiben.

Zu § 38

Abs. 8

Die Tätigkeit des Beirates sollte ehrenamtlich erfolgen. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, wäre zumindest ausdrücklich klarzustellen, daß die Verordnung gem. § 14 Abs. 4 BHG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen hat.

Zu § 40

Abs. 1

Der Betrag der vorgesehenen Geldstrafe sollte in einem (runden) Euro-Betrag angegeben werden, zumal das Bundesstatistikgesetz 2000 relativ knapp vor der physischen Euro-Einführung in Kraft treten wird.

Zu § 45

Unter Absatz 3 müßte es in der 1. Zeile "Anlage II" (statt Anhang II) lauten.

3. Zum Vorblatt:

Zur Position "Kosten"

Wenn im Vorblatt zum Bundesstatistikgesetz 2000 die Aussage getroffen wird, dass mit dem Gesetzesentwurf unmittelbar ein Mehraufwand an Personal- und sonstigen Kosten nicht eintritt, scheint diese Aussage nicht stichhaltig zu sein, denn es werden keine wie immer gearteten Kosten berücksichtigt, die bei den Stellen eintreten, die die Grundlagendaten für den Vollzug bereitstellen müssen. Andererseits werden die Kosten/Ausgaben für jene Verordnungen gemäß § 45 Abs. 3, die spätestens mit 31.12. 2002 wegfallen sollen, nicht berücksichtigt.

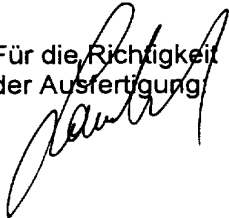
Es wäre daher jedenfalls eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes gemäß den nach § 14 Abs. 5 BHG erlassenen und im BGBl. II Nr. 90/1999 verlautbarten Richtlinien anzuschließen.

1. März 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Steger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.